

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Spiegelau

Vollzug der Baugesetze; Änderung des Bebauungsplanes „Schinabeckgründe“ durch Deckblatt 2; Bekanntmachung § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelau hat in seiner Sitzung am 15.05.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes „Schinabeckgründe“ durch Deckblatt 2 beschlossen und den Satzungsentwurf vom 24.04.2023 gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur Nr. 2413/2 der Gemarkung Oberkreuzberg und die FINrn. 707/1 (Teilfl.) und 697 der Gemarkung Klingenbrunn und hat eine Fläche von 1375 m². Vor dem Hintergrund einer flächensparenden Siedlungspolitik und dem allgemeinen Verdichtungsgebot will die Gemeinde Spiegelau die Nutzung eines Hinterliegergrundstücks für ein Einfamilienhaus mit Wohngarten, Zufahrt und Aufstellfläche für Carport mit Fahrradschuppen ermöglichen und hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Im nördlichen Geltungsbereich (FINrn. 697 und 707/1) sollen bereits erfolgte und genehmigte Änderungen in die Darstellung des Bebauungsplanes (Wohnhausanbau und Zufahrt) aufgenommen werden.

Die Planungsfläche ist umgrenzt:

- Im Norden:** von FINr.: 707/1 (Teilfl.) Wohnbebauung
- Im Süden:** von FINr.: 2413/2 forstwirtschaftliche Fläche
- Im Westen:** von FINr.: 2413 forstwirtschaftliche Fläche
- Im Osten:** von FINr.: 708 Wohnbebauung



Der Beschluss vom 15.05.2023 wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der hierzu erstellte Satzungsentwurf liegt in der Zeit vom

10.08.2023 bis einschließlich 11.09.2023

im Bauamt der Gemeinde Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Str. 5, 94518 Spiegelau, während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Di und Do von 13.00 bis 16.00 Uhr) öffentlich aus.

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift) vorgebracht werden. Der Planentwurf kann auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Spiegelau unter dem Link <https://www.spiegelau.de/bauleitplanverfahren.html> abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutz – rechtliche Informationspflichten im Bauleiplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Spiegelau, 03.08.2023
Gemeinde Spiegelau

gez. *Karlheinz Roth*

Karlheinz Roth
1. Bürgermeister



veröffentlicht am 03.08.2023

herausgenommen am: